



FC Germania Friedrichstal e. V.

Fußballjugendordnung

Präambel

Die Jugendabteilung des FC Germania Friedrichstal 1913 e.V. fördert die sportliche Betätigung, Sozialkompetenz und Persönlichkeitsbildung seiner jugendlichen Mitglieder. Sie stellt sich gegen jede Form von Rassismus und Gewalt (körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt), fördert das Toleranzdenken und steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, sexueller Orientierung, Behinderung oder Weltanschauung. Die Jugendabteilung pflegt den Gemeinschaftssinn, ein faires Miteinander und die interkulturelle Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Fußballjugendabteilung ist die Gemeinschaft der jugendlichen Fußballspieler/innen. Jedes Mitglied kann Spieler/in einer Mannschaft der Fußballjugendabteilung werden, sofern am Stichtag (1.August) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

§ 2 Selbstverwaltung

Die Jugendabteilung wird in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand geführt und verwaltet. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich. Gleiches gilt für die Einnahmen der Jugendabteilung aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter der Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Abteilung. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbrauchs der Mittel unterliegt der Kontrolle durch den Hauptkassier des Vereins. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Fußballjugend obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen in der Sportart Fußball.
- (2) Durchführung von Verbands-, Pokal-, Freundschaftsspielen und Turnieren.

- (3) Förderung der persönlichen Entfaltung der Jugendlichen mit Hilfe der im Sport liegenden Möglichkeiten.
- (4) Koordination der Jugendarbeit mit anderen Abteilungen und Vereinen.
- (5) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter der Berücksichtigung der zeitgemäßen Belange der Jugendlichen (z.B. Freizeiten, Diskussionsveranstaltungen).
- (6) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung

§ 4 Organe

Organe der Fußballjugendabteilung sind

- (1) die Fußballjugendversammlung,
- (2) der geschäftsführende Jugendausschuss,
- (3) der erweiterte Jugendausschuss.

§ 5 Jugendausschuss

Der Fußballjugendausschuss besteht aus

I. dem geschäftsführenden Jugendausschuss, gebildet aus

- (1) der Jugendleitung,
- (2) der stellvertretenden Jugendleitung,
- (3) dem Jugendkassenwart,
- (4) dem/der Jugendschritfführer/in.

II. dem erweiterten Jugendausschuss, gebildet aus

- (1) dem Trainerteam und vereinsangehörigen Hauptbetreuern/-betreuerinnen der einzelnen Jugendmannschaften,
- (2) je einem/einer vereinsangehörigen Spielführer/in der A- und B-Jugenden.

Mit beratender Funktion können dem Jugendausschuss hinzugezogen werden:

- (1) der Vorstand bzw. die Vorstände des FC Germania Friedrichstal 1913 e.V.
- (2) der Spielausschuss der Seniorenmannschaft
- (3) je zwei Ansprechpartner der Eltern jeder Mannschaft
- (4) je eine gewählte Vertretung der F-, E-, D- und C-Jugend

Zur Unterstützung können noch weitere Mitglieder in den Jugendausschuss berufen werden.

§ 6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Fußballjugendabteilung. Sie umfasst den Fußballjugendausschuss und alle Fußballmitglieder.

Stimmberechtigt sind neben allen Mitgliedern des Jugendausschusses die A- und B-Jugendspieler/innen des FC Germania Friedrichstal.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind

- (1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Jugendausschusses,
- (2) Wahl des geschäftsführenden Jugendausschusses,
- (3) Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen,
- (4) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen,
- (5) Vorbereitung von Anträgen der Jugendabteilung an die Vereinsverwaltung,
- (6) Beschlussfassung über Anträge,
- (7) Erlass und Änderung der Jugendordnung.

§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einberufung und Leitung der Fußballjugendversammlung erfolgt durch die Jugendleitung oder deren Stellvertretung. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Sie kann jederzeit vom/von der Jugendleiter/in oder der Stellvertretung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde mindestens 8 Tage vorher einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder der Fußballjugendabteilung dies beantragen. Sie muss mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des FC Germania Friedrichstal einberufen werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 10 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

§ 8 Geschäftsführung

Der geschäftsführende Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen und die Beschlüsse der Jugendversammlung umzusetzen.

Bei Entscheidungen, die eine Finanzwirksamkeit von mehr als 1000 Euro haben oder eine grundlegende Veränderung für die Jugendabteilung des FC Germania Friedrichstal 1913 e.V. bringen, ist der erweiterte Jugendausschuss zuständig.

Der erweiterte Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter Jugendleiter/in oder Stellvertreter/in, anwesend ist.

Der geschäftsführende Jugendausschuss ist mit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, falls die Jugendleitung oder in deren Verhinderungsfall die Stellvertretung, anwesend ist.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters/der Jugendleiterin.

§ 10 Jugendleitung

Die Jugendleitung ist die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins. Sie koordiniert und organisiert die Arbeit der Jugendabteilung, legt den Organisationsplan fest und erstellt einen Saisonplan. Mit Einverständnis des Jugendausschusses befindet die Jugendleitung über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel und ist verantwortliche Empfängerin der öffentlichen Zuschüsse für jugendfördernde und jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendleitung fördert ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein und überwacht die Umsetzung der dort festgelegten Maßnahmen.

Die Jugendleitung kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeits- und Projektgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

Als Jugendleitung ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Jugendleitung wird für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl der Jugendleitung im Amt.

§ 11 Elternbeteiligung

In den einzelnen Mannschaften sollen je zwei Ansprechpartner der Eltern bestimmt werden. Sie dienen als Verbindungsglied zwischen der Elternschaft und dem Verein, der Jugendleitung, den Trainer/innen und sind beratende Mitglieder im Jugendausschuss.

Schlussbemerkung

Die Fußballjugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet den Jugendlichen des FC Germania Friedrichstal 1913 e.V. die Möglichkeit, sich unter Beachtung der demokratischen Spielregeln aktiv am Vereinsgeschehen zu beteiligen. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der Jugendversammlung vom 26. Juli 2020 und mit Zustimmung des Vorstandes in Kraft.

Stutensee, den 26. Juli 2020